

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Befristeter Arbeitsvertrag
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
2. Baurecht
 - Behinderungs-Mehrkosten durch Behinderung
 - Detailpauschalpreisvertrag § 2 Nr. 7 VOB/ B
3. Verschiedenes
 - Neue Sächsische Bauordnung
 - Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen
4. Seminarangebote

**Bitte neue Kontonummer
beachten !**

1. Arbeitsrecht

- Vorsicht Falle: Schriftform der Befristung – Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nach Arbeitsantritt zu spät

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit den Voraussetzungen an das Schriftformerfordernis eines befristeten Arbeitsverhältnisses befasst. Es hat die gem. § 14 Abs. 4 Teilzeitbefristungsgesetz erforderliche Schriftform für den Fall als nicht erfüllt angesehen, wenn die schriftliche Abfassung des Vertrages erst mit der Arbeitsaufnahme erfolgt. Dem klagenden Arbeitnehmer war im Vorstellungsgespräch mitgeteilt worden, dass das Arbeitsverhältnis auf 2 Jahre befristet wird. Zur Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages, der die befristete Beschäftigung vorsah, kam es erst einige Tage nach Aufnahme der Arbeit. Die gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Befristung gerichtete Klage hatte beim BAG Erfolg. Aufgrund der vor Beginn der Beschäftigung nur mündlich vereinbarten Befristung sei zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden. Mit der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages **nach Arbeitsaufnahme** sei kein neuer befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, sondern nur der bisher mündlich geschlossene Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt worden. Darin läge weder die nachträgliche Befristung des bislang unbefristeten Arbeitsvertrages, noch eine Bestätigung der formnichtigen Befristung i.S. von § 141 BGB. Die nur mündlich vereinbarte Befristung sei mangels Schriftform nach § 125 Satz 1 BGB nichtig mit der Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden sei. Die spätere schriftliche Niederlegung des Vertrages führe nicht zur Wirksamkeit der Befristung. Mit seiner Entscheidung wird BAG einmal mehr den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Eine so enge Auslegung des Schriftformerfordernisses dürfte auch vom Zweck des Formerfordernisses nicht mehr getragen sein. Gleichwohl ist zukünftig unbedingt darauf zu achten, dass vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages keine Arbeitsaufnahme erfolgt.

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Meldung als Arbeitssuchender

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III soll der Arbeitgeber u.a. „Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung bei der Agentur für Arbeit informieren“.



Ein Unterlassen der Information löst keinen Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber aus, wie in einem ersten Urteil eines Arbeitsgerichts festgestellt wurde. Diese Rechtsprechung wird nun mit Urteilen der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm fortgeführt. In beiden Fällen wurde der Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses wegen Befristung bzw. Kündigung vom Arbeitgeber nicht über die Pflicht zur frühzeitigen Meldung bei der Agentur für Arbeit informiert. Die Agentur für Arbeit minderte das Arbeitslosengeld wegen verspäteter Meldung der Arbeitnehmer. Den Betrag der Minderung (840 € bzw. 1.500 €) machten die Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber als Schadenersatz geltend. Beide Gerichte kommen zu dem Ergebnis, dass kein Schadenersatzanspruch gegeben ist. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 habe nur Appellcharakter und lege weder Arbeitnehmerrechte noch Arbeitgeberpflichten nach Inhalt und Umfang verbindlich fest. Auch aus der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergebe sich für den Fall der Kündigung und der Befristung des Arbeitsverhältnisses bei unterlassener Information über die Pflicht zur frühzeitigen Meldung kein Anspruch des Arbeitnehmers. Für den Fall eines vom Arbeitgeber initiierten **Aufhebungsvertrags meinen beide Gerichte jedoch übereinstimmend, könnte eine arbeitsvertragliche Aufklärungspflicht des Arbeitgebers bestehen.**

2. Baurecht

- Behinderung – Mehrkosten durch Behinderung bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Bauleistung

Bekanntermaßen enthält § 6 VOB/ B eine Regelung, die sich mit der Behinderung und Unterbrechung der Ausführung beschäftigt.

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Behinderungen führen in der Bauvertragsabwicklung darüber hinaus regelmäßig zu Mehrkosten. Einem Urteil des OLG Köln vom 14.08.2003, Az.: 12 U 114/ 02, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Auftragnehmer erbrachte für den Auftraggeber (GU) Elektroinstallationsarbeiten. Durch den Verzug eines vom Auftraggeber ebenfalls beauftragten Vorunternehmers wurde der Auftragnehmer in seiner Leistung behindert. Um die „verlorene Zeit“ wieder einzuholen, leistete der Auftragnehmer Überstunden und verlangte vom Auftraggeber die Überstundenzuschläge als Schadenersatz.

Das OLG Köln hat den vom Nachunternehmer (Elektriker) geltend gemachten Schadenersatzanspruch verneint.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass ein Schadenersatzanspruch nach § 6 Nr. 6 VOB/ B nicht bestehe, da den Auftraggeber an der Verzögerung kein Verschulden treffe.

Der von dem Auftraggeber beauftragte Vorunternehmer ist in der Regel nicht dessen „Erfüllungsgehilfe“ im Verhältnis zum Auftragnehmer, für dessen Fehlverhalten der Auftraggeber zu haften hat.

Lediglich in den Ausnahmefall, dass dem Auftraggeber ein Eigenverschulden zuzurechnen ist (nicht ordnungsgemäße Überwachung des Vorunternehmers) oder in dem Fall, dass sich aus dem Vertrag ergibt, dass der Auftraggeber für die rechtzeitige Vorleistung eintreten will, wäre ein Anspruch aus § 6 Nr. 6 VOB/ B herzuleiten.

Das Gericht führt dann weiter aus, dass ein Anspruch aus § 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers) ebenfalls nicht gegeben sei. Zwar hat der Auftragnehmer nach dieser Vorschrift auch dann einen Entschädigungsanspruch gegen den Auftraggeber, wenn dieser schuldlos seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, jedoch dient diese Vorschrift dazu, dem Auftragnehmer während des „Annahmeverzuges“ des Auftraggebers einen Ausgleich „für das Bereithalten wirtschaftlicher Kraft“ zu geben.

Die Überstundenvergütungen seien jedoch erst nach Beendigung des Annahmeverzuges angefallen, „um einen schnelleren Abschluß der Arbeiten herbeizuführen“.

Anmerkung:

Die „Eigeninitiative“ des Nachunternehmers Elektro hat sich in diesem Fall nicht ausgezahlt. Hätte der Auftraggeber (GU) angeordnet, die „verlorene Zeit“ durch die Leistung von Überstunden wieder aufzuholen, hätte der Auftragnehmer seinen Anspruch auf § 2 Nr. 5 VOB/ B (Anordnung des

Auftraggebers) stützen können. Dann wäre ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren gewesen.

An dieser Stelle soll auch auf § 6 Nr. 3 VOB/ B hingewiesen werden. Nach dieser Vorschrift hat der Auftragnehmer alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen.

- Detailpauschalpreisvertrag § 2 Nr. 7 VOB/ B

In einem Urteil vom 19.03.2003, Az.: 4 U 246/ 01, hatte sich das OLG Jena mit folgendem Sachverhalt zu beschäftigen:

Ein Werkunternehmer war mit der Lieferung und Montage von Türen für ein Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus zu einem Pauschalpreis von ca. 400.000,00 DM beauftragt worden. Dem Vertrag lag ein Leistungsverzeichnis mit detaillierter Beschreibung der einzelnen Positionen zugrunde.

Sowohl in der genehmigten Bauplanung als auch in den Vorbemerkungen der Ausschreibung waren die bauordnungsrechtlich erforderlichen sog. Sicherheitstreppenhäuser enthalten und gefordert. Die Parteien stritten darüber, ob Gegenstand des Pauschalpreisvertrages auch die Türanlagen waren, die bauordnungsrechtlich sowie nach der einschlägigen DIN für die Sicherheitstreppenhäuser gefordert waren.

Der Werkunternehmer verwies darauf, dass diese Türanlagen nicht Gegenstand des Leistungsverzeichnisses seien und begehrte für deren Lieferung und Montage einen Nachtrag über 205.000,00 DM.

Das OLG Jena hat der Klage des Werkunternehmers in vollem Umfang stattgegeben. Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss vom 27.05.2004, Az.: VII ZR 115/ 03, zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das OLG Jena entscheidend auf die Detailliertheit der Leistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis abgestellt. In dem Leistungsverzeichnis sind Türanlagen für Sicherheitstreppenhäuser nicht genannt. Nach Auffassung des OLG Jena führt allein die Erwähnung der Sicherheitstreppenhäuser in der Vorbemerkung der Ausschreibungsunterlagen und im Baugenehmigungsbescheid nicht dazu, dass die Erstellung der in Sicherheitstreppenhäusern erforderlichen Türanlagen zum Leistungsumfang des vereinbarten Pauschalpreises gehöre. Das Leistungsverzeichnis als Leistungsbeschreibung im Sinne von § 1 Nr. 2 a VOB/ A gehe allen anderen Vertragsbestandteilen und –grundlagen vor.

Darüberhinaus führt das OLG Jena aus, dass der Auftraggeber bei den Größenverhältnissen zwischen Hauptauftrag und Nachtrag nicht davon ausgehen können, dass sich der Werkunternehmer über die bereits beschriebenen und bepreisten Einzelpositionen hinaus zur Erbringung für vertraglich nicht benannte Türanlagen ohne zusätzlichen Werklohn verpflichten wollen.

Anmerkung:

Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass das Verhältnis zwischen dem Leistungsverzeichnis und anderen Vertragsbestandteilen und –grundlagen durch Auslegung zu ermitteln ist. Gerade bei einem Detailpauschalvertrag spricht zugunsten des Werkunternehmers die Vermutung, dass alle im Leistungsverzeichnis nicht festgelegten Leistungen nicht mit dem Pauschalpreis abgegolten sind.

Die Festlegung des Leistungssolls (Bausolls) kann bei einem Pauschalvertrag sowohl quantitativ als auch qualitativ in zweierlei Hinsicht erfolgen:

1. Detail - Pauschalvertrag

Bei Detailpauschalvertrag werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mehr oder weniger konkrete Angaben als Leistungsbeschreibung gemacht. Diese Art von Pauschalvertrag basiert in den allermeisten Fällen auf dem Angebot mit detailliert beschriebenen Einzelleistungen, ähnlich wie bei einem Einheitspreisvertrag, entweder mit oder ohne Mengenangaben. Die Massen sind entweder in den Vordersätzen „ausgeworfen“ oder anhand von Plänen oder der Örtlichkeit bestimmbar. Auch die Art der Leistung wird durch das Leistungsverzeichnis eindeutig vorgegeben.

2. Global – Pauschalvertrag

Man spricht von einem Globalpauschalvertrag, wenn statt eine konkreten Leistungsbeschreibung die Verpflichtung des Auftragnehmers global in Form eines Leistungsziels festgelegt wird. Dies geschieht

in der Praxis über die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm oder mittel einer funktionalen Leistungsbeschreibung.

Kennzeichnend für diese Vertragsart ist, dass der Auftragnehmer das globale Leistungsziel anhand der ihm vom Auftraggeber gemachten Vorgaben zu konkretisieren hat. Im Regelfall übernimmt der Werkunternehmer bei einem Globalpauschalvertrag die Funktionen des Auftraggebers. Je detaillierten die Vorgaben des Auftraggebers sind, desto geringen ist aber der Gestaltungsspielraum des Auftragnehmers, mit der Folge, dass Änderungen der Bauausführung zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen (Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen) führen können.

Beim Abschluss von Detailpauschalpreisverträgen und insbesondere beim Abschluss von Globalpauschalpreisverträgen ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

3. Verschiedenes

In der Geschäftsstelle des Fachverbandes können die Mitglieder die neue Sächsische Bauordnung Fassung 2004 zu einem Preis von 15,00 € + Versandkosten käuflich erwerben. Gleichzeitig steht Ihnen die Liste der Technischen Baubestimmungen zur Verfügung.

4. Seminarangebote

Folgende Seminare werden durch das Elektrobildungs- und Technologiezentrum angeboten:

Seminar	Termin/ Ort	Umfang	Kosten
Firmenpräsentation durch rechnergestützte Lösungen	28.02. – 21.03.2005	32 Unterrichtsstunden	ca. 85,00 € bei 8 Teilnehmern
PC-Software „Office XP – speziell Word/ Excel/ PowerPoint“ Teil 1	23.02. - 23.03.2005	40 Unterrichtsstunden	ca. 95,00 € bei 8 Teilnehmern
Zeitgemäße Geschäftskorrespondenz – ein Teil der Marketing –Strategie der kleinen und mittleren Unternehmen	24.02. – 10.03.2005	24 Unterrichtsstunden	ca. 70,00 € bei 8 Teilnehmern
Geprüfter Montageleiter Teil 1	ab 1.04.2005	377 Unterrichtsstunden	ca. 400,00 € Teil 1 ca. 415,00 € Teil 2 ca. 210,00 € Teil 3
Buchführung im Handwerk, Teil 1	15.03/ 16.03. 22.03./06.04./ 07.04.	40 Unterrichtsstunden	ca. 100,00 € bei 8 Teilnehmern

Weitere Informationen über die Seminare erhalten Sie in der Geschäftsstelle.